

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der GFR Gesellschaft für die Aufbereitung und Verwertung von Reststoffen mbH

1. Allgemeines - Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Waren, Rohstoffen, Verarbeitungserzeugnissen und ähnlichen Wirtschaftsgütern, verpackt oder unverpackt, lose oder in Gebinden, die von GFR hergestellt, verarbeitet, eingekauft oder vertrieben und direkt oder über Zwischenhändler an Kunden geliefert werden.

Abweichungen von unseren AGB gelten nur, wenn sie im Einzelfall von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Einer Gegenbestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird grundsätzlich widersprochen; ein wirksamer Vertrag setzt in diesem Fall voraus, dass eine Einigung über die Geltung der AGB erfolgt.

2. Angebote, Bestellungen und Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen können schriftlich, auch per Telefax oder e-mail, oder fernmündlich entweder direkt bei GFR oder bei den von uns für die Vermarktung beauftragten Händlern erfolgen. Im Fall einer mündlichen/fernmündlichen Bestellung erhält der Besteller in jedem Fall eine schriftliche Auftragsbestätigung. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Annahmeerklärung oder Auftragsbestätigung oder Abschluss eines separaten Vertrages zustande. Eine entsprechende Erklärung per Telefax oder e-mail mit rechtsverbindlicher Unterschrift wird grundsätzlich von beiden Seiten akzeptiert. Das Sendeprotokoll gilt als Beweis für den Zugang. Dies gilt auch für Ergänzungen oder Nebenabreden.

Wird die Lieferung durchgeführt, ohne dass dem Kunden vorher eine Auftragsbestätigung zugeht, kommt der Vertrag durch die Annahme der Lieferung unter diesen Bedingungen zustande.

3. Angaben, Spezifikationen, Muster, Proben und Analysen

Die in unseren Angeboten enthaltenen Angaben, Abbildungen, technischen Daten, Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht in der Auftragsbestätigung oder im Vertrag ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Das gleiche gilt für anwendungstechnische Ratschläge.

Von uns hergestellte oder übergebene Muster und Proben dienen lediglich als Anschauungsmuster und sind solange unverbindlich, als nicht die für den Vertragszweck einvernehmlich festgelegte Beschaffenheit von uns schriftlich bestätigt wird. Das gleiche gilt für unsere Analysen, die nur Einzel- oder Durchschnittswerte angeben und ebenfalls für die Leistung solange nicht verbindlich sind, bis sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt werden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung, im Vertrag oder in unseren Preislisten genannten Preise, denen die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen ist. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, frei Haus oder Bestimmungsort einschließlich normaler Verpackung. Nebenkosten (Liefer- und Standgebühren, Anschluss- und Wiegegebühren, Verkehrsabgaben und Verwaltungsgebühren) sowie Verpackungskosten für Transportverpackungen, Leih- und Abnutzungsgebühren für Verpackungsmaterial (Fässer, Säcke, Kisten, Paletten, Bigbags usw.) werden von uns gesondert in Rechnung gestellt.

Unsere Rechnungen sind 15 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart ist. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist werden von uns Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB erhoben; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, können wir, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, für weitere Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

Wenn uns nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des anderen Teiles bekannt wird, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet ist, z. B. der Kunde seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, ein Insolvenzverfahren einleitet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, so werden unsere Forderungen sofort fällig. Wir sind berechtigt, unsere weiteren Leistungen zu verweigern, bereits gelieferte Ware aufgrund unseres Eigentumsvorbehaltes zurückzuverlangen und weitere Lieferungen oder Abnahmen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen.

Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten wegen anderer als unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen bedürfen unserer Zustimmung.

Liegen zwischen der Auftragsbestätigung und der Auslieferung mehr als vier Monate, kann der Preis an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst werden. Bei Dauerschuldverhältnissen richtet sich der Preis nach den jeweils gültigen Preislisten.

5. Lieferzeit

Die in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit ist verbindlich. Auch bei Vereinbarung einer festen Lieferzeit oder eines festen Liefertermins muss uns, wenn wir in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Nach dem fruchtlosen Ablauf kann der Besteller für die Menge zurücktreten, die bei Ablauf der Nachfrist nicht versandbereit gemeldet ist. Weitergehende Ansprüche wegen Verzögerung unserer Lieferungen und Leistungen sind ausgeschlossen.

Liefer- und Leistungsstörungen, die auf höherer Gewalt oder auf Umständen beruhen, auf die wir keinen Einfluss haben und die auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt nicht vorhersehbar waren und mit zumutbarem Aufwand auch nicht abgewendet werden konnten und die unsere Liefermöglichkeit wesentlich erschweren oder ganz oder teilweise unmöglich machen, wie z. B. außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Betriebs- oder Verkehrsstörungen und Transportbehinderungen, entbinden uns von unserer Lieferpflicht, solange sie andauern. Der Kunde kann daraus keine Rechte herleiten, es sei denn, wir hätten grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

6. Leistungsort, Gefahrübergang

Leistungsort ist unser Werk oder das von uns als Lieferort bei Abholung benannte Lager.

Auf Wunsch des Kunden liefert GFR die Ware an einen vom Kunden bestimmten Lieferort. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware dem Spediteur oder dem sonst zur Ausführung der Versendung Beauftragten ausgeliefert haben. Bei Verladung in Silofahrzeugen liegt der Zeitpunkt des Gefahrübergangs bei Aufnahme der Ware im Silofahrzeug.

7. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen gegen den Kunden unser Eigentum (Vorbehaltsware).

Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Stoffen oder Waren werden wir Miteigentümer an den neu entstehenden Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der neu entstehenden Ware.

Der Kunde tritt uns schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sicherungshalber ab, bei mit anderen Sachen verarbeiteter, verbundener oder vermischter Vorbehaltsware in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Zur Einziehung dieser Forderungen ist er widerruflich berechtigt. Soweit der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Gesamtforderung um 20 % übersteigt, verpflichten wir uns jeweils zur Freigabe der Sicherungsrechte.

Sobald uns Umstände bekannt werden, die die Erfüllung unserer Ansprüche gefährdet erscheinen lassen, können wir auch ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware herausverlangen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzuholen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche zu verlangen.

8. Gewährleistung und Haftung

Wir übernehmen die Gewährleistung für die von uns hergestellten und/oder vermarkteten Produkte im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und stehen dafür ein, dass unsere Erzeugnisse frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, dass sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist. Maßgeblich sind dabei die handelsüblichen Spezifikationen und die bei Produkten der gleichen Art in einschlägigen Vorschriften festgelegten Qualitätsstandards, Merkmale, Kennzeichnungen einschließlich der zulässigen Toleranzen und Grenzwerte für umweltrelevante Stoffe. Für eine darüber hinausgehende besondere Beschaffenheit für die Verwendung des Produktes, übernehmen wir nur dann eine Gewährleistung, wenn hierüber im Vertrag ausdrücklich schriftlich Vereinbarungen getroffen wurden. Bei den in unseren Spezifikationen, Typenbezeichnungen, Produktblättern und Verpackungen aufgeführten Zusammensetzungen, Analysen, Mischungsverhältnissen haften wir für die Einhaltung der gesetzlich zulässigen Toleranzen. Eine weitergehende Haftung übernehmen wir nur, wenn abweichende Spezifikationen ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

Werden unsere Gebrauchshinweise nicht befolgt, z. B. die gelieferten Produkte falsch gelagert, unsachgemäß gehandhabt, angewendet oder aufgebracht oder mit Produkten anderer Hersteller vermischt, so entfällt unsere Gewährleistung.

Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Erhalt der Ware, nach den ersten Anzeichen eines Mangels schriftlich geltend zu machen. Zur Klärung des Mangels ist es erforderlich, dass der Kunde eine nachweisbar aus der beanstandeten Lieferung stammende repräsentative Probe von wenigstens 1 kg aufbewahrt und uns rechtzeitig Gelegenheit gibt, den Mangel zu besichtigen und zu prüfen. Bei fristgerechten und berechtigten Mängeln hat uns der Kunde nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu gestatten. Das Recht auf Verweigerung der Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 3 BGB bleibt uns jedoch in jedem Fall erhalten.

Unsere Haftung ist auf den Schaden begrenzt, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Der Ersatz von mittelbaren Schäden oder Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

9. Schutzvorbehalte

Eine Verwendung unseres Namens und unserer Warenzeichen oder Gebrauchsmuster bei Verarbeitung oder Weiterverkauf unserer Produkte ist nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung zulässig. Der Kunde hat uns in jedem Fall von Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen freizustellen, es sei denn, wir hätten es grob fahrlässig oder vorsätzlich unterlassen, ihn auf etwaige Schutzrechte Dritter hinzuweisen.

10. Sonstige Regelungen

Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus dem Liefergeschäft, für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist Würzburg. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Alle Auftragsänderungen und -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden oder sollten sie eine Lücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung wird dann durch eine Regelung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt; das gleiche gilt für das Ausfüllen einer Lücke.

Würzburg, Januar 2002

GFR Gesellschaft für die Aufbereitung
und Verwertung von Reststoffen mbH